

KINDER- UND JUGENDORDNUNG



I Name

- I.1 Die Hamburger Sportjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation im Hamburger Sportbund e.V. (HSB). Sie wird von den Kinder- und Jugendorganisationen der ordentlichen HSB-Mitglieder gebildet.
- I.2 Die Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (Sportjugend) ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

II Zweck

- II.1 Ziel und Zweck der Sportjugend ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports und der Jugendhilfe.

III Zweckverwirklichung

- III.1 Die Sportjugend ist gem. § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) anerkannter Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe. Sie vertritt die Interessen junger Menschen gemäß § 7 SGB VIII, Jugendleiter*innen und Jugendwart*innen sowie Übungsleiter*innen für junge Menschen innerhalb der ordentlichen HSB-Mitglieder.
- III.2 Die Sportjugend will durch die sportliche Kinder- und Jugendarbeit der ordentlichen HSB-Mitglieder jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Hierzu betreibt sie u. a. die Ferienanlage Schönhausen. Sie will u. a. durch Jugendbildungsmaßnahmen zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- III.3 Die Sportjugend will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln, dabei insbesondere die Gleichberechtigung aller sozialen Geschlechter auf allen Ebenen des Sports fördern, die Kinder- und Jugendarbeit der ordentlichen HSB-Mitglieder unterstützen und koordinieren, die Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendfragen vertreten sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
- III.4 Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen jeglicher Form der Diskriminierung entschieden entgegen. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- III.5 Die Sportjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus den Organen der Sportjugend sowie zum Entzug von Lizenzen führen. Die Sportjugend verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

IV Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- 1 der Delegiertentag
- 2 der Vorstand
- 3 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB (der*die Geschäftsführer*in)
- 4 Revisor*innen

IV.1 Der Delegiertentag

IV.1.1 Der Delegiertentag ist das oberste Organ der Sportjugend.

IV.1.2 Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kinder- und Jugendorganisationen der ordentlichen HSB-Mitglieder gemäß folgendem Delegiertenschlüssel:

	Vereine	Verbände
	Mitglieder unter 27 J.	Mitglieder unter 27 J.
1 Stimme	ab 10	ab 40
2 Stimmen	ab 250	ab 1.000
1 weitere Stimme	ab 1.000	ab 4.000
	je weitere angefangene	je weitere angefangene

Jede*r Delegierte ist ausschließlich seinem Gewissen verpflichtet.

IV.1.3. a) Es existieren zwei verschiedene Stimmenkategorien:

- Stimmenkategorie „JUGEND“: Diese Stimmenkategorie kann nur von Delegierten wahrgenommen werden, die unter 27 Jahre alt sind und von dem*der gewählten und gegenüber der HSJ-Geschäftsstelle angezeigten Jugendwart*in.
- Stimmenkategorie „ALLGEMEIN“: Diese Stimmenkategorie kann altersunabhängig von Delegierten wahrgenommen werden.

IV.1.3. b) Die Stimmenverteilung der Stimmenkategorien: Die jeweils ersten drei Stimmen eines ordentlichen HSB-Mitglieds entfallen auf die Stimmenkategorie „JUGEND“. Die vierte Stimme eines ordentlichen HSB-Mitglieds entfällt auf die Stimmenkategorie „ALLGEMEIN“. Sollten ordentlichen HSB-Mitgliedern mehr als vier Stimmen zustehen, dann beginnt die Stimmenverteilung der Stimmenkategorien von vorn.

IV.1.3. c) Stimmenbündelungen: Stimmenbündelungen sind innerhalb einer Stimmenkategorie bei bis zu drei Stimmen zulässig. Eine Stimmenaufteilung von gebündelten Stimmen ist unzulässig.

IV.1.3. d) Legitimierung und Registrierung von Delegierten: Die Jugendwart*innen der ordentlichen HSB-Mitglieder haben ihre Delegierten gegenüber der HSJ-Geschäftsstelle zu legitimieren und zu registrieren, um stimmenberechtigt am Delegiertentag teilnehmen zu können.

IV.1.4 Die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können nicht Delegierte sein.

IV.1.5 Der ordentliche Delegiertentag tritt einmal jährlich zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Delegiertentag keine Fest-

KINDER- UND JUGENDORDNUNG



legung getroffen hat. Ein außerordentlicher Delegiertentag ist einzuberufen, wenn dies 10% der Anzahl der Kinder- und Jugendorganisationen der HSB-Mitgliedsvereine oder 50% der Anzahl der Kinder- und Jugendorganisationen der HSB-Mitgliedsverbände beantragen oder der Sportjugend-Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Auf Beschluss des Sportjugend-Vorstandes kann in Ausnahmen der Delegiertentag auch virtuell oder in Teilen virtuell durchgeführt werden. Es ist dann sicherzustellen, dass allen registrierten (s. IV.2.1) Delegierten die Teilnahme ermöglicht wird. Die Ausnahme muss mit der Einladung zum Delegiertentag gegenüber den ordentlichen HSB-Mitgliedern begründet werden.

IV.1.6 Die Aufgaben des Delegiertentages sind insbesondere:

- die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- die Verabschiedung der Kinder- und Jugendordnung
- die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren*innen
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB sowie der Revisoren*innen
- die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Haushaltsplans für das laufende sowie das darauffolgende Geschäftsjahr
- und die Beschlussfassung über Anträge

IV.1.7 Auf Beschluss des Sportjugend-Vorstandes beruft der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB den Delegiertentag durch schriftliche Bekanntgabe und/oder die Website der Hamburger Sportjugend oder durch schriftliche Benachrichtigung spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Der ordnungsgemäß einberufene Delegiertentag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

IV.1.8 Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Delegiertentag bei dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB schriftlich eingereicht und unverzüglich an den Sportjugend-Vorstand weitergeleitet werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Delegiertentag im Mitteilungsmedium der Hamburger Sportjugend veröffentlicht oder mit den Sitzungsunterlagen den ordentlichen HSB-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn der Delegiertentag mit Dreiviertelmehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Änderung der Kinder- und Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

IV.1.9 Der Delegiertentag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus mindestens zwei Personen besteht und einer Protokollführer*in. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Delegiertentages.

IV.1.10 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Beschlüsse zur Änderung der Kinder- und Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird per Akklamation abgestimmt.

Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Abstimmungen erfolgen offen, Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Delegiertentages.

IV.1.11 Auf dem Delegiertentag gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Tagungspräsidium und der Protokollführer*in zu unterschreiben.

IV.2 Sportjugend-Vorstand

IV.2.1 Der Vorstand der Hamburger Sportjugend besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der*dem 1. Vorsitzenden
- der*dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied Finanzen
- dem Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik
- dem Vorstandsmitglied Freiwilligendienste im Sport
- dem Vorstandsmitglied Bildung & Qualifizierung
- dem Vorstandsmitglied Marketing & Services
- dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (mit beratender Stimme)

IV.2.2 Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahlperioden enden erst, wenn im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen abgehalten werden.

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- die*der 1. Vorsitzende
 - das Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik
 - das Vorstandsmitglied Bildung & Qualifizierung
- In Jahren mit einer geraden Endziffer werden gewählt:
- die*der 2. Vorsitzende
 - das Vorstandsmitglied Finanzen
 - das Vorstandsmitglied Freiwilligendienste im Sport
 - das Vorstandsmitglied Marketing & Services

IV.2.3 Dem Sportjugend-Vorstand obliegt die Verantwortung für die politische und strategische Ausrichtung der Sportjugend. Der Sportjugend-Vorstand repräsentiert in seiner Gesamtheit als Organ die Hamburger Sportjugend und verantwortet die strategische Entwicklung des Kinder- und Jugendsports sowie die Entwicklung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Beschlüsse des Sportjugend-Vorstandes werden von den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes – auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung – nach außen und innen vertreten. Der Sportjugend-Vorstand handelt unter besonderer Beachtung der „Richtlinien zur Verbandsführung“. Er schlägt dem HSB-Präsidium eine*n Kandidaten*in für die Besetzung des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB (der*die Geschäftsführer*in) vor. Der Sportjugend-Vorstand beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der Sportjugend.

IV.2.4 Der gesamte Sportjugend-Vorstand soll möglichst im Sinne seiner Zweckverwirklichung in III.3 (gleichberechtigt) besetzt sein.

IV.2.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner oder ihrer Amtsperiode aus,

KINDER- UND JUGENDORDNUNG



so ist der Sportjugend-Vorstand berechtigt, sich bis zum nächsten Delegiertentag ein kommissarisches Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Ein Vorstandsmitglied kann vom Delegiertentag nur durch ein Misstrauensvotum von seinem*ihrem Amt abberufen werden, wenn der Delegiertentag gleichzeitig ein*e Nachfolger*in wählt.

IV.3 Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB (der*die Geschäftsführer*in)

IV.3.1 Dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte der Hamburger Sportjugend im Rahmen des vom Delegiertentag und der Mitgliederversammlung des HSB genehmigten Haushaltes und der sonst der Sportjugend zufließenden Mittel nach den Maßgaben der Beschlüsse des Delegiertentages und des Sportjugend-Vorstandes. Dazu gehören u.a. im Einzelnen:

- Die Erstellung des Haushaltsplanes der Sportjugend,
- die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans der Sportjugend,
- die Erstellung und Umsetzung der Investitionsplanung der Sportjugend sowie
- die Bewirtschaftung des vom Delegiertentag beschlossenen Haushaltes nach den Maßgaben der Finanzordnung.

VI.3.2 Sie*Er ist berechtigt und verpflichtet, den HSB und die Sportjugend im Rahmen des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.

VI.3.3 Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für folgende Rechtsgeschäfte:

- Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen verpflichtenden Auswirkungen für die Sportjugend und
- die Genehmigung von Einzel-Rechtsgeschäften im Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb der Sportjugend hinausgehen.

VI.3.4 Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB bedarf der vorherigen Zustimmung des Sportjugend-Vorstandes für folgende Rechtsgeschäfte:

- diejenigen gemäß (VI.3.3),
- die Auswahl von hauptamtlichen Führungskräften der Sportjugend sowie
- Investitionen in die Ferienanlage Schönhagen.

IV.3.5 Soweit einzelne Vorhaben und Projekte bereits im Verantwortungsbereich des Vorstandes des HSB ausgeführt werden oder in einer Planung zur Durchführung stehen, hat sich der besondere Vertreter gem. § 30 BGB der Sportjugend mit dem Vorstand des HSB abzustimmen, in wessen Verantwortung die Durchführung eines Vorhabens oder Projektes erfolgen soll; soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat das Präsidium des HSBs zu entscheiden.

V. Weitere Sportjugend-Gremien:

V.1 Kommissionen:

Der Vorstand der Sportjugend kann Kommissionen berufen. Die Zusammensetzung der Kommissionen wird vom Vorstand beschlossen. Kommissionen sind einer bestimmten Vorstandsposition zugeordnet und beraten und unter

stützen diese Vorstandsposition in ihrer Arbeit. Die Tätigkeit der Kommissionen endet mit der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.

- Der Sportjugend-Vorstand soll eine Kommission Bildung & Qualifizierung berufen, diese unterstützt das Vorstandsmitglied Bildung & Qualifizierung in der Arbeit.

- Der Sportjugend-Vorstand soll eine Kommission Freiwilligendienste berufen, diese unterstützt das Vorstandsmitglied Freiwilligendienste im Sport in der Arbeit.

- Der Sportjugend-Vorstand soll eine Kommission Ferienanlage Schönhagen berufen, diese unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit im Handlungsfeld Ferienanlage Schönhagen.

V.2 Beiräte:

Der Sportjugend-Vorstand kann Beiräte berufen. Beiräte beraten und unterstützen den Sportjugend-Vorstand in seiner Arbeit.

- Der Sportjugend-Vorstand soll einen Verbandsbeirat berufen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sportjugend-Vorstandsmitglied und den Jugendvertreter*innen der HSB-Mitgliedsverbände und tagt regelmäßig mindestens einmal im Jahr.

- Der Sportjugend-Vorstand soll einen Vereinsbeirat berufen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sportjugend-Vorstandsmitglied und den Jugendwart*innen der HSB-Mitgliedsvereine und tagt regelmäßig mindestens einmal im Jahr.

V.3 Arbeitsgruppen:

Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB kann zeitlich befristet Arbeitsgruppen berufen, die sie*ihn oder das hauptamtliche Sportjugend-Personal thematisch beraten und unterstützen. Sie*er befindet über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen.

VI Schlussbestimmung

Die Sportjugend wird durch ihre*n 1. Vorsitzende*n im HSB-Präsidium vertreten. Der Sportjugend-Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen in diesem Dokument vorzunehmen. Die Änderungen sind gegenüber dem Sportjugend-Delegiertentag anzuzeigen.

- Genehmigt (I. bis VI.) durch die Mitgliederversammlung des Hamburger Sportbundes am 11.11.2017.

- Geändert (I. bis VI.) sowie ergänzt auf dem Delegiertentag der Hamburger Sportjugend am 21.06.2017.

- Genehmigt (1.1, 1.3, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5, 2.3 + 1.4) durch die Mitgliederversammlung des Hamburger Sportbundes am 30.06.2015.

- Geändert (1.1, 1.3, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5, 2.3) sowie ergänzt (1.4) auf dem Delegiertentag der Hamburger Sportjugend am 03.06.2015.

- Geändert (2.2.5) auf dem Delegiertentag der Hamburger Sportjugend am 11.05.2006.

- Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des Hamburger Sportbundes am 18.05.1999.

- Beschlossen auf dem Delegiertentag der Hamburger Sportjugend am 21.04.1999.